

**Beschlussvorlage**

**B-063/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 30.11.2004

**Betreff:**

Kiessandtagebau Mützel- Planfeststellungsverfahren

**Status: öffentlich**

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Abstimmung</b>		
Sitzungsdatum	Gremium	JA	NEIN	Enthaltung
06.12.2004	Ortschaftsrat Mützel			
13.12.2004	Bau- und Vergabeausschuss			
27.01.2005	Stadtrat der Stadt Genthin			
<b>Ergebnis</b>		<b>beschlossen</b>		<b>abgelehnt</b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt .

Variante 1  
 Der Rahmenbetriebsplan und damit der Kiesabbau im dargestellten Abbaufeld wird abgelehnt.  
 Grundlage dazu sind die bisherigen Einwendungen der Stadt Genthin (sh.Anlage)

Variante 2  
 Dem Rahmenbetriebsplan wird, in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Mützel, dem Grunde nach zugestimmt.  
 Bisherige Forderungen der Stadt Genthin sollten überarbeitet werden ( sh.Anlage).  
 Der geplante Abbauezeitraum sollte auf 20 Jahre begrenzt werden.  
 Die Transportleistungen per LKW sollten weiter verringert werden, um die Verkehrsbelastung für die Anwohner der Stadt zu minimieren.

Sichtvermerk/Datum: 01.12.2004	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen SA wurde das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Mützel“ der Kies-und Steinwerk Boerner GmbH&Co.KG nach § 57 Bundesberggesetz eingeleitet.

Der Stadt Genthin wird damit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben Stellung bis zum 31.01.2005 zu beziehen.

Die Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 10.01.2005 – 10.02.2005 gesichert, d.h. während dieser Zeit erfolgt die öffentliche Auslegung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbau, Aufbereitung und Vermarktung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt ( Entstehung eines Gewässers).

Die Abbaufäche beträgt ca. 65 ha zwischen der Kreisstraße K1203, Verbindungsweg Karower Str.- Mützel, Fließgraben und der Ortschaft Mützel.

Zur besseren Darstellung wird eine Lageplanskizze als Anlage beigefügt.

Die Abbauzeit ist für 30 Jahre beantragt.

Die eigentliche Aufbereitungsanlage befindet sich westlich der Fa. Saria.

Eine Verarbeitung der geförderten Kiese und Sande ist nicht vorgesehen.

Der Lärmschutz wird zur Wohnbebauung am ehemaligen Klärwerk, in Genthin und in Mützel nachgewiesen. Die Orientierungswerte der TA-Lärm werden deutlich unterschritten. Gleiches wird auch für den Verkehr ausgesagt

50 % des Transportaufkommens sollen über eine Bandanlage vom Kieswerk zum Elbe-Havel-Kanal mit Schiffsverladestelle geführt werden. Für den Verladehafen am Kanal gibt es eine zustimmende Erklärung der Wasserstraßenverwaltung.

Die restlichen 50 % werden dem Straßenverkehr zugeordnet.

Dazu soll eine gesonderte Anbindung an die K 1203 zu den Bundesstraßen der Region führen, dass heißt das gesamte Straßennetz der Stadt Genthin kann einbezogen werden.

Es wird von einem Verkehrsaufkommen von 7,6 LKW/h in der Zeit von 6.00- 18.00 Uhr von Montags bis Freitags ausgegangen. ( 25t/LKW)

Es sollen 8 Arbeitskräfte in 2 Schichten in der Zeit von 6.00- 22.00 Uhr beschäftigt werden ( Kieswerk und Schiffsverladung).

Die Grundwasserabsenkung ist durch das Verspülen von Feinsanden im Abstrom des Kiesees nicht im bisherigen Umfang zu erwarten.

Die Verluste für die Grundwasserneubildung sind nach Aussage des Gutachtens für den Wasserhaushalt verträglich.

Bei der Wiedernutzbarmachung wird von einer Badenutzung ausgegangen.

Die erste öffentliche Einbeziehung der Stadt Genthin fand bereits 1996 statt.

Im Vorverfahren waren 3 Abbaufelder einbezogen.

Diese Zuordnung ist ebenfalls der zeichnerischen Übersicht zu entnehmen.

Im derzeitigen Planfeststellungsverfahren soll der Rahmenplan für den Abbau des „Nordfeldes“, jetzt „Zentralfeld“ genehmigt werden.

Grundsätzlich wird die Option zur Ausbeutung der Teilabbaufelder „Südfeld“ und „Nord-Ostfeld“ in weiteren Rahmenbetriebsplänen aufrechterhalten, da das Bewilligungsfeld aufrechterhalten bleibt.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat sich bisher gegen die Ausweisung des Kiessandtagebaus Mützel gestellt.

Das Bewilligungsfeld wurde nach Vorgabe nur nachrichtlich im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellt.

Das „Nord-Ostfeld“ ist als Abbaufäche nicht dargestellt.

In der Gemarkung Mützel ist das „Nordfeld“ als Abbaufäche dargestellt, dass zur Ortslage Mützel mit einem Lärmschutzwall abgegrenzt wird.

Mit der Ausweisung dieses Abbaufeldes wollte die Gemeinde Mützel einen Abbau „Südfeld“ ausschließen.

Mit dieser Ausweisung bestehen planungsrechtlich wichtige Voraussetzungen, die dem bisherigen Standpunkt der Stadt Genthin widersprechen.

Die Standpunkte sind nunmehr abzugleichen.

Die Gemeinden werden als Träger der Planungshoheit beteiligt.

Der Erfolg einer gegen den Kiesabbau gerichteten Stellungnahme der Kommune, hängt von den konkreten Festsetzungen im Flächennutzungsplan ab.

Die Ausweisungen im Rahmenbetriebsplan entsprechen den planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Mützel.

Alle genauen Trassenführungen und Infrastrukturvorgaben werden den nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren zugeordnet.

Zu allen anderen Aussagen des Rahmenbetriebsplanes, die außerhalb der wahrzunehmenden Belange der Stadt liegen (Wasser, Naturschutz, Immissionen) könnte im öffentlichen Verfahren Stellung genommen werden.

Mit der Genehmigung der jeweiligen Betriebspläne entsteht das Recht, den Bodenschatz abzubauen.

Eine Klage wäre nach Bekanntgabe des genehmigten Rahmenbetriebsplanes zulässig.

Für die Beschlusslage ergeben sich 2 Varianten :

#### Variante 1- Ablehnung

Die Stadt Genthin hat vor der Eingemeindung Mützel alle bisherigen Stellungnahmen ablehnend formuliert.

Die Ablehnung kann auch weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Das Vorhaben wird dadurch aber nicht verhindert, da das Abbaufeld, so wie es jetzt in den Unterlagen beschrieben ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nach § 35 BauGB stehen öffentliche Belange ( Flächennutzungsplan, Landschaftsplan usw.) dem raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit diese Belange bei der Darstellung des Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Das ist hier der Fall.

Als Begründung für die Ablehnung sollten die Kriterien der bisherigen Stellungnahme dargestellt werden. Diese sind als Anlage beigefügt.

#### Variante 2 – Zustimmung mit Vorgaben

Mit dem Beschluss der Gemeinde Mützel und den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemarkung Mützel wird das beantragte Vorhaben dem Grunde nach bestätigt.

Mit der Eingemeindung Mützels ist der Flächennutzungsplan für die Gemarkung Mützel auch die Entscheidungsgrundlage für die Beschlüsse des Stadtrates.

Wie bereits aufgeführt, sollte die Ausweisung eines Abbauschwerpunktes weitere Einrichtungen und beabsichtigte Abbauvorhaben erschweren.

Damit verbunden sind Immissionsschutzmaßnahmen, zum Schutz der Ortslage Mützel.

Mit dem Abbaufeld und dem Kieswerk ist der Transport untrennbar verbunden. 50 % der Abraummassen sollen über eine Bandanlage zum Kanal transportiert werden, um dann verschifft werden zu können.  
Wird die Bandanlage abgelehnt, erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf den städtischen Straßen auf das Doppelte.  
Auf Grund der Lärmschutznachweise ist davon auszugehen, dass eine Ablehnung der LKW-Transporte nicht möglich ist.  
Der zusätzlich erzeugte Verkehrslärm soll zu keiner erheblichen Verkehrslärmerhöhung führen.  
Diese Aussage ist natürlich unabhängig vom Lärmempfinden der Anwohner, diese findet aber rechtliche keine Beachtung.  
Insofern ist die Minimierung des LKW-Verkehrs durch die Verladung per Bandanlage positiv zu bewerten.  
Durch die Stadt sollte sogar auf eine Erhöhung der Verladung per Schiff eingewirkt werden.

Die bisher vertretenden Belange der Stadt Genthin und des OT Mützel, auch wenn sie in der vorliegenden Planung zum Teil berücksichtigt wurden, sollten in der Stellungnahme bekräftigt werden (ausgenommen die grundsätzliche Ablehnung).  
Weiter sollte die Reduzierung des Planungszeitraumes auf 20 Jahre gefordert werden, um damit die Prüfmöglichkeiten der Folgen des Kiesabbaus auf die Schutzgüter zu eröffnen. Gleichzeitig wird damit auch die Abbaufäche auf ca. 43 ha beschränkt, da von einer jährlichen Vergrößerung der Abbaufäche in Höhe von ca. 2,17 ha auszugehen ist.  
Die Aussagen der Planunterlagen beruhen zum Teil auf Berechnungsmodellen, die die Wirklichkeit immer nur begrenzt darstellen können und eigentlich einer ständigen Überprüfung bedürfen.  
Zudem sollte ein Planzeitraum gefordert werden, der nicht über eine Generation (20 Jahre) hinausgeht.

Rechtsgrundlage:  
**Baugesetzbuch ; BBergG ; GO LSA**

Anlagen: Anlage 1= bisherige Stellungnahme ;  
Anlage 2= Lageplanübersicht

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-063/04-09/SR</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2005	
	2006 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum 01.12.04 .....	Kämmerei Datum .....	